



Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Per E-Mail

Amt für Straßen und Verkehr
Abteilung 3

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Bürger- und Ordnungsamt
- Straßenverkehrsbehörde -

Senator für Inneres
Referat 31

Auskunft erteilt
Kristina Schumacher

Dienstgebäude:
An der Reeperbahn 2

Zimmer T 8.13

Tel. +49 421 3 61-90 84

Fax +49 421 4 96-90 84

E-Mail
Kristina.Schumacher @bau.bre-
men.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
53-4

Bremen, 17.12.2020

Erlass StVO 4/2020

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung;

Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot des § 30 Abs. 3 StVO für die Belieferung von Corona-Impfzentren im Land Bremen

Aufgrund der anhaltenden Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) sowie der unmittelbar bevorstehenden Zulassung von Impfstoffen innerhalb der Europäischen Union muss gewährleistet werden, dass zur Durchimpfung der Bevölkerung die notwendigen Corona-Impfstoffe, einschließlich aller sonstigen benötigten Güter und Waren zur Durchführung der Impfungen flächendeckend und in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden können. Aus diesem Grund ist die dahingehende Versorgung der Corona-Impfzentren auch an Sonn- und Feiertagen dringend erforderlich.

Vor diesem Hintergrund wird für das Land Bremen gemäß § 46 Abs. 2 StVO eine widerrufliche allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot des § 30 Abs. 3 StVO für die Belieferung der Corona-Impfzentren wie folgt erteilt:

1. Das Führen von Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie von Anhängern hinter Lastkraftwagen an Sonn- und Feiertagen zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von
 - Corona Impfstoffen,
 - Kühlsystemen zur (Zwischen-)Lagerung von Corona-Impfstoffen,
 - Impfbesteck bzw. notwendigen medizinischen Instrumenten zur Durchführung der Impfung,
 - allen sonstigen Waren und Gütern, die unmittelbar dazu dienen, den Dienstbetrieb bzw. die Funktionsfähigkeit der Corona-Impfzentren sicherzustellen,

ist **ab sofort bis zum 30.06.2021** gestattet.



2. Dies gilt auch für Leerfahrten, die im direkten Zusammenhang mit einem der vorgenannten Transporte stehen.

Soweit bei Beförderungen in andere Bundesländer eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, muss diese dort eingeholt werden.

Der Senator für Inneres wird gebeten, die Polizeibehörden zu informieren.

Im Auftrag

Breyer